



Bundesrechnungshof
Postfach 12 06 03
53048 Bonn

Ihr Zeichen: VI 6 – 2012 - 5160
Ihre Nachricht: vom 15.04.2013
Mein Zeichen: CF 2 – 3541 (2223)
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name:
Durchwahl:
Telefax:
E-Mail: Zentrale.CF2@arbeitsagentur.de
Datum: 15. Juli 2013

**Prüfung durch den BRH;
Berücksichtigung von Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit bei der
Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II**

Zu Ihrer Prüfungsmittelteilung vom 15. April 2013 nimmt die Bundesagentur für Arbeit (BA) wie folgt Stellung:

Zu Ziffer 2 - Absetzungsbeträge bei Einkommen über 400 Euro

Die vom BRH beanstandeten Verfahrensweisen entsprechen nicht der Weisungslage der BA. So regelt die BA in ihren Fachlichen Hinweisen zu den §§ 11, 11a, 11b SGB II unter der Randziffer 11.165, dass Absetzungsbeträge, die den Grundfreibetrag in Höhe von 100 Euro überschreiten, nur bei einem Bruttoeinkommen von über 400 Euro und nur bei Vorlage entsprechender Nachweise berücksichtigt werden können. Im Übrigen wird in den Fachlichen Hinweisen der BA unter Kapitel 6 durchgängig darauf hingewiesen, dass geltend gemachte Absetzungen nur auf Nachweis in Abzug gebracht werden können (bspw. Randnummer 11.132 „Kfz-Haftpflichtversicherung“).

In einer den Jobcentern zur Verfügung gestellten „Checkliste zu § 11 - Einkommen“ wird darüber hinaus ausgeführt, dass geltend gemachte Aufwendungen stets zu belegen sind. Die Kunden werden an unterschiedlichen Stellen darauf aufmerksam gemacht, genannt sei hier nur das Merkblatt Arbeitslosengeld II/Sozialgeld S. 41, Anlage EK.

Unter der Randziffer 11.138 der Fachlichen Hinweise der BA ist geregelt, dass nur Beiträge für nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifizierte Verträge berücksichtigt werden können.

Der BRH regt in diesem Zusammenhang an, den Abzug der Aufwendungen zur staatlich geförderten Altersvorsorge zu pauschalisieren. Dies ist auch im Sinne der BA. Ein entsprechender Rechtsänderungsvorschlag wurde dem BMAS bereits unterbreitet.

- 2 -

Dienstgebäude
Regensburger Str. 104
90478 Nürnberg

Telefon
0911 179 0
Telefax
0911 179 3600

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
BLZ 76000000
Kto.Nr. 76001600
BIC: MARKDEF1760
IBAN:
DE24760000000076001600

Sie erreichen uns:
Haltestelle Scharrerstraße
Straßenbahnlinie 6
Haltestelle Meistersingerhalle
Straßenbahnlinie 9.
Buslinie 36, 55

Internet
www.arbeitsagentur.de

Die vom BRH festgestellten Bearbeitungsfehler konzentrieren sich nicht auf bestimmte Fehlerschwerpunkte. Zur Behebung sind in erster Linie dezentrale Maßnahmen der Fachaufsicht erforderlich. Zur Unterstützung der dezentralen Fachaufsicht stellt die BA den Jobcentern Übersichten mit möglichen Themenbereichen der Fachaufsicht zur Verfügung. Sie sollen den Jobcentern die risikoorientierte, dezentrale Auswahl der in die Fachaufsicht einzubeziehenden Gegenstände erleichtern. Hier ist auch das Thema Einkommensanrechnung enthalten. Auf den Fehlerschwerpunkt der fehlenden Absetzung von Fahrtkosten oder Altersvorsorgebeiträge wird dort ebenfalls verwiesen.

Der BRH regt ferner an, den Grundfreibetrag auf einen Betrag zu reduzieren, der im Wesentlichen die Versicherungspauschale und die steuerliche Werbungskostenpauschale umfasst (dies wären ca. 45 Euro). Dies begründet der BRH mit Fehlanreizen bei Erwerbseinkommen unter 400 Euro. Im vorliegenden Bericht wurden jedoch nur die Anrechnung bei Erwerbseinkommen über 400 Euro geprüft. Der Zusammenhang erschließt sich nicht unmittelbar.

Diese Empfehlung richtet sich zwar direkt an die Bundesregierung. Aus Sicht der BA ist aber zu bedenken, dass ein geringerer Grundfreibetrag bei Erwerbseinkommen über 400 Euro dazu führen würde, dass in weitaus mehr Fällen als bisher einzelne Aufwendungen zu berücksichtigen und zu erfassen wären, was zu einem deutlichen Anstieg von Bürokratie und in der Folge zu einer deutlichen Mehrbelastung für alle Beteiligten führen würde.

Zu Ziffer 3 - Verfahren der Jobcenter, insbesondere bei schwankendem Einkommen

Der BRH hat eine Vielzahl von Verfahrensweisen in den Jobcentern identifiziert, die auf mannigfache Schwierigkeiten im Umgang mit vorläufigen Bewilligungen bei schwankendem oder noch nicht feststehendem Erwerbseinkommen hindeuten. Der BRH stellt aber selbst fest, dass die Rechtslage in diesem Bereich kompliziert ist.

Die BA hält die Empfehlung des BRH, in das SGB II eine eigene Vorschrift über die vorläufige Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II ohne eigenen Ermessensspielraum in Fällen aufzunehmen, in denen die Höhe des Einkommens noch nicht feststeht, nicht für zielführend.

Die Ermessensausübung bei Anwendung der Vorschriften des § 40 Absatz 2 Nr. 1 SGB II i.V.m. § 328 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 SGB III bereitet in der Praxis nur bei der Höhe des anzurechnenden Einkommens Schwierigkeiten, nicht dagegen bei der Identifikation von Tatbeständen, in denen die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II nur vorläufig bewilligt werden können.

Die BA ist der Ansicht, dass die Regelung des § 2 Abs. 3 Satz 1 Alg II-V, sofern sie korrekt angewendet wird, durchaus zu einer Vereinfachung führen kann; insbesondere bleibt dadurch eine monatliche Abrechnung erspart.

Im Januar 2012 hat die BA hierzu den Jobcentern folgendes Kundenmerkblatt zur Verfügung gestellt: „Hinweise zur Berücksichtigung von Durchschnittseinkommen - vorläufige Bewilligung gemäß § 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB II in Verbindung mit § 328 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB III“. In ihm werden die Vorteile der Durchschnittsberechnung dargestellt. Aufgrund der vielfältigen, vom BRH identifizierten Schwierigkeiten der Jobcenter bei der Umsetzung der vorläufigen Bewilligung, wird die BA aber die Feststellungen des BRH zum Anlass nehmen, eine Arbeitshilfe zu dem Thema „Vorläufige Entscheidung - Anrechnung von schwankendem Einkommen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Alg II-V“ zu erstellen und den Jobcentern zur Verfügung stellen.

Laut Aussage des BRH nennen die geprüften Jobcenter vor allem Probleme bei der Personalsituation, bedingt auch durch die Personalgestaltung ihrer Träger, als Ursache für die umfangreichen Bearbeitungsprobleme.

Die BA stimmt zu, dass ein stabiler Personalkörper mit gut qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für eine gute Bearbeitungsqualität sehr wichtig ist. Seitens der BA ist das Beschäftigungspotenzial für Dauerkräfte durch umfangreiche Etatisierungen – rd. 23.000 seit 2007 bundesweit – kontinuierlich erhöht worden. In der Folge wurden der Befristungsanteil und eine damit verbundene Personalfuktuation in den Jobcentern stetig zurückgeführt. Der Befristungsanteil in den gemeinsamen Ein-

richtungen ist in den letzten Jahren von durchschnittlich rund 30% auf durchschnittlich rund 10% gesenkt worden.

Die Nachwuchskräfte der BA werden handlungsorientiert für Tätigkeiten in beiden Rechtskreisen ausgebildet. Hierdurch ist ein flexibler Ansatz sowohl in den Agenturen für Arbeit, als auch in den gemeinsamen Einrichtungen gewährleistet. Insbesondere im neuen Ausbildungsberuf „Fachangestellte/r für Arbeitsmarktdienstleistungen“ werden die Nachwuchskräfte auf Tätigkeiten im Rechtskreis SGB II vorbereitet. Es ist vorgesehen, mehr als 50% der Nachwuchskräfte der BA - nach erfolgreicher Beendigung der Ausbildung - im Rechtskreis SGB II einzusetzen. 2012 lag der Anteil bereits bei 59%. Weiterhin bietet die BA auch zu den Themen Leistungsrecht und Verfahrensrecht für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den gemeinsamen Einrichtungen ein breites Qualifizierungsangebot an.

Im Bereich der gemeinsamen Einrichtungen ist es nach § 44c Abs. 5 SGB II Aufgabe der Trägerversammlung, einheitliche Grundsätze der Qualifizierungsplanung und Personalentwicklung aufzustellen. Diese sind von den Geschäftsführungen umzusetzen. Die Empfehlungen des Bund-Länder-Ausschusses vom 13.07.2011 enthalten Kriterien und Mindestanforderungen an ein nachhaltiges Konzept der Personalentwicklung und Qualifizierung in den Jobcentern.

Zu Ziffer 4 - Verringerung der Hilfebedürftigkeit durch Nutzung steuerrechtlicher Möglichkeiten

Der Ansicht des BRH, dass die Jobcenter darauf achten müssen, dass die Leistungsberechtigten die günstigste Steuerklasse ausgewählt haben und ggf. einen Lohnsteuerjahresausgleich durchführen lassen müssen, wird von der BA grundsätzlich geteilt.

So sehen die Fachlichen Hinweise der BA zu § 9 SGB II Regelungen vor, wie bei unzumutbarer Steuerklasse zu verfahren ist (Rz. 9.7a). Keine Weisungen gibt es hingegen bezüglich einer Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung. In der Arbeitshilfe „Was? Wie? Wann?“ wird lediglich auf die Durchführung eines Lohnsteuerjahresausgleiches als Möglichkeit zur Reduzierung der Hilfebedürftigkeit hingewiesen. Die Regelungen des Einkommensteuerrechts sind sehr vielseitig und komplex, so dass die Jobcenter häufig nicht abschätzen können, ob und in welcher Höhe Steuererstattungen zu erwarten sind. Daher hat die BA bisher davon abgesehen, Vorgaben bezüglich der Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung zu machen. Es wird jedoch geprüft, ob weitere Kriterien in der Arbeitshilfe „Was? Wie? Wann?“ als Anregung aufgenommen werden können.

Die Einfügung einer Geringfügigkeitsgrenze wird nicht für zweckmäßig gehalten, weil - wie bereits ausgeführt - die Jobcenter kaum in der Lage sind, die Höhe einer evtl. Steuererstattung einzuschätzen.

Fazit

Die BA nimmt die Prüfmitteilung des BRH zum Anlass bestehende Arbeitshilfen zu überprüfen bzw. sofern erforderlich auch neue zu erstellen. Die BA wird die Prüfmitteilung des BRH anonymisiert im Intranet der BA zur Verfügung stellen, damit diese von allen Beteiligten zur Information und letztlich auch zur Vermeidung der beanstandeten Bearbeitungsfehler genutzt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Knorr